

Allgemeine Nutzungsbedingungen für E-Tankstellen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Präambel

Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) stellt an den Standorten in Eichstätt und in Ingolstadt Ladestationen für Elektrofahrzeuge (E-Tankstellen) zur Verfügung. Die E-Tankstellen sind nicht öffentlich zugänglich.

1. Nutzungsberechtigung

- 1.1 Das Tanken an der E-Tankstelle ist nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden der KU (nachfolgend Nutzer) gestattet, die nachweislich ein Elektrofahrzeug besitzen oder gebrauchen und eine entsprechende RFID-Karte haben.
- 1.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der KU können in der Abteilung III: Facility Management eine RFID-Karte beantragen. Die KU stellt dem Nutzer nach erfolgter Registrierung eine RFID-Karte zur Verfügung, solange das Kartenkontingent nicht erschöpft ist.
- 1.3 Durch Zusendung oder persönliche Übergabe der Anmeldebestätigung und der RFID-Karte kommt der Vertrag zwischen Nutzer und KU zustande. Diese allgemeinen Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrags.
- 1.4 Die KU ist gegenüber dem Nutzer nicht verpflichtet, verfügbare Ladestationen in ausreichender Anzahl vorzuhalten.
- 1.5 Die Nutzung der E-Tankstelle erfolgt gegen Zahlung eines Entgelts. Das Entgelt bemisst sich nach dem Bruttostrompreis, den die KU für die Beziehung des Stroms bezahlt, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale; Näheres hierzu, insbesondere mit Blick auf die Höhe der Verwaltungskostenpauschale, ergibt sich aus der Darstellung auf der Homepage der KU. Der KU bleibt das Recht vorbehalten, Preisadjustierungen nach billigem Ermessen vorzunehmen.

2. RFID-Karte

- 2.1 Die RFID-Karte ist Eigentum der KU und auf Verlangen zurückzugeben.
- 2.2 Die RFID Karte ist personifiziert. Die RFID-Karte darf der Nutzer nur gemäß den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen verwenden.
- 2.3 Der Nutzer ist verantwortlich, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die sichere Verwahrung und Verwendung der RFID-Karte zu gewährleisten. Die RFID-Karte ist insbesondere sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in Hände Dritter gelangt.
- 2.4 Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder sonstigem Abhandenkommen einer RFID-Karte hat der Nutzer dies unverzüglich der KU schriftlich mitzuteilen (Verlustanzeige). Der Nutzer haftet für sämtliche Transaktionen, die mit einer verlorenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen RFID-Karte getätigt werden, bis die Verlustmeldung des Nutzers bei der KU eingegangen ist. Der Nutzer ist verpflichtet, der KU die entstandenen Kosten zu erstatten.
- 2.5 Die KU ist berechtigt, die RFID-Karte bei missbräuchlicher Verwendung einzuziehen. Mit dem Ausscheiden aus der KU ist die RFID-Karte unverzüglich zurückzugeben. Mit Einziehung oder Rückgabe der RFID- Karte erlischt die Nutzungsberechtigung.

3. Nutzung der E-Tankstelle

Die Stellplätze an der Ladestation sind Teil der E-Tankstelle und dienen ausschließlich dem Ladebetrieb von Elektrofahrzeugen. Die Ladestation darf ausschließlich für die Aufladung von Batterien in Elektrofahrzeugen genutzt werden.

- 3.1 Die KU stellt den Nutzern ausschließlich die Ladeinfrastruktur in Form von Ladesäulen zur Verfügung, dies beinhaltet nicht Bereitstellung von Ladekabeln, Steck- oder Adaptervorrichtungen.
- 3.2 An der Ladesäule kann ausschließlich mittels RFID-Karte geladen werden. Durch die Verwendung der RFID-Karte wird die Ladesäule der E-Tankstelle freigeschaltet.
- 3.3 Für den Start des Tankvorganges ist die Identifikation des Nutzers an der Ladesäule erforderlich. Diese erfolgt über die kontaktlose RFID-Karte des Nutzers. Für die Überwachung des Ladevorgangs trägt der Nutzer Sorge.
- 3.4 Nach erfolgreicher Identifikation an der Ladesäule kann mit der Vorbereitung zum Ladevorgang begonnen werden, indem ein Verbinden von Elektrofahrzeug und Ladestation mittels Ladekabel erfolgt. Mit Beginn des Ladevorgangs wird der Stecker des Ladekabels in der Ladestation verriegelt.
- 3.5 Die Nutzung wird durch nochmalige Identifikation an der Ladesäule beendet. Bei diesem Vorgang wird der Ladevorgang abgebrochen und das in der Ladesäule eingesteckte Ladekabel wieder entriegelt.
- 3.6 Die zeitliche Höchstdauer eines Ladevorgangs beträgt 2 Stunden. Danach ist das Elektrofahrzeug entsprechend umzuparken. Der Nachweis über die Dauer des Ladevorgangs erfolgt über das Stellen der Parkscheibe; es ist dementsprechend die Uhrzeit einzustellen, zu welcher mit dem Ladevorgang begonnen wird.
- 3.7 Direkt nach Abschluss des Ladevorgangs ist der gekennzeichnete Stellplatz im Bereich der Ladestation mit dem Elektrofahrzeug umgehend zu verlassen. Ein über den Ladevorgang hinausgehendes Parken bzw. Blockieren ist nicht gestattet und wird wie das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen über die Parkraumüberwachung geahndet.
- 3.8 Der Nutzer verpflichtet sich, die gesamte E-Tankstellenanlage schonend und pfleglich zu behandeln.
- 3.9 Schäden an der Ladesäule oder Fehlermeldungen sind der KU-Rufbereitschaft unverzüglich über die Rufnummer 0171 – 2624563 zu melden.

4. Abrechnung

- 4.1 Die Abrechnung des gewählten Tarifs erfolgt jeweils zum 31.05. und 30.11. eines Jahres. Die Rechnung ist unmittelbar nach Rechnungslegung per SEPA-Einzug zahlbar. Mit der Abrechnung ist der gesamte Strombezug für den Abrechnungszeitraum abgegolten.
- 4.2 Im Falle des Verlustes der Karte, bleibt der Nutzer so lange zur Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgeltes verpflichtet, bis er den Verlust meldet und die Karte gesperrt werden kann.

5. Sicherheitsvorschriften

- 5.1 Vor dem Benutzen der Ladesäule ist diese auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen. Bei Erkennen von Mängeln bzw. Schäden darf die Benutzung der Ladesäule weder begonnen noch fortgesetzt werden.
- 5.2 Vor dem Ladevorgang hat der Nutzer sicherzustellen, dass das zu ladende Elektrofahrzeug für einen Ladevorgang an der Ladesäule geeignet ist. Es dürfen nur geprüfte Elektrofahrzeuge angeschlossen werden, die für die ausgewiesene Ladespannung zugelassen sind.
- 5.3 Die Ladestationen sind jeweils mit zwei Ladeeinheiten ausgestattet. Pro Ladeeinheit ist jeweils ein Anschluss Typ 2 verwendbar.
- 5.4 Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Kabel und Steckvorrichtungen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

6. Datenschutz

Alle im Rahmen des Nutzungsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23.07.1993 (BayRS204-1-1-I) und nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 9. Dezember 2003 (Pastoralblatt des Bistums Eichstätt, Jg. 150, Nr. 10/2003, S. 229) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet oder genutzt.

7. Haftung

- 7.1 Die KU haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbare typischen

Schaden begrenzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung diese Nutzungsvereinbarung prägen und auf die der Nutzer vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Sie greift ferner nicht bei Schäden, für die eine Versicherung der KU besteht.

- 7.2 Abs. 1 gilt entsprechend für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der KU.
7.3 Bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Stromversorgung der Ladestationen, deren Ursache im Bereich der Netzversorgung liegt, haftet die KU nicht.
7.4 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder im Zusammenhang mit der ihm übergebenen Ladekarte an der Ladesäule verursacht werden.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformvereinbarung.
8.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Verwender verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt und die Anwendung dieser Bestimmung wird im gesetzlich zulässigen Rahmen durchgesetzt